

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 9. Juli 2010

30. Band Nr. 134

---

## Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege

Änderung vom 29. Juni 2010

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug<sup>1)</sup>, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008<sup>2)</sup>, die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 24. Juni 2009<sup>3)</sup>, §§ 4 und 10 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998<sup>4)</sup>, § 3 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996<sup>5)</sup>,

*beschliesst:*

### I.

Die Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 1. Juni 2004<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug<sup>1)</sup>, Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>7)</sup>, Art. 7 ff. der Krankenpflege-

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> AS 2009, S. 3517

<sup>3)</sup> AS 2009, S. 3527

<sup>4)</sup> BGS 826.11

<sup>5)</sup> BGS 842.1

<sup>6)</sup> GS 28,101 (BGS 826.113)

<sup>7)</sup> SR 832.10

## 826.113(1)

Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1)</sup>, §§ 1 bis 7 sowie 9 und 10 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998<sup>2)</sup>, §§ 26 bis 30 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008<sup>3)</sup> und auf § 3 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996<sup>4)</sup>,

### § 2a (neu)

#### *Stationäre Akut- und Übergangspflege*

<sup>1</sup> Institutionen der stationären Langzeitpflege, welche Akut- und Übergangspflege im Sinne von Art. 25a Abs. 1 KVG<sup>5)</sup> anbieten, benötigen einen Leistungsauftrag des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Der Kanton finanziert die Akut- und Übergangspflege entsprechend dem vom Regierungsrat festgelegten Kostenteiler.

### § 3 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Fehlt es an einer Einigung, setzt der Regierungsrat auf Antrag hin die einzelnen Pauschalen fest.

### § 4 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Gemeinden sorgen für eine einheitliche Taxberechnung. Solange die effektiven Kosten nicht ausgewiesen werden können, gelten die von der Lehre und Rechtsprechung entwickelten normativen Sätze.

### § 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Institutionen der Langzeitpflege müssen sich an die vertraglich und behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen für Leistungen nach dieser Verordnung namentlich den Bewohnerinnen und Bewohnern keine weitergehende Vergütungen berechnen (Tarifschutz).

### § 6 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 (neu)

#### *Pflegetaxe und Beteiligung an den Pflegekosten*

<sup>2</sup> Die Bewohnerinnen und Bewohner beteiligen sich an den Pflegekosten jeweils mit 10 Prozent des Krankenkassenbeitrages für die entsprechende Pflegebedarfsstufe (Eigenbeitrag).

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinden übernehmen die ungedeckten Pflegekosten, die nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge, der Eigenbeiträge und allfälliger Vergütungen Dritter verbleiben.

<sup>1)</sup> SR 832.112.31

<sup>2)</sup> BGS 826.11

<sup>3)</sup> BGS 821.1

<sup>4)</sup> BGS 842.1

<sup>5)</sup> SR 832.10

## § 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Pensionstaxe umfasst die Kosten für die Unterkunft mit komplettem Pflegebett, Nachttisch Kleiderschrank und sachgerechter Nasszone (inkl. Bett- und Toilettenwäsche), für die Vollpension (inkl. alkoholfreiem Getränk, verordneter Diät, Getränk am Vor- und Nachmittag), für die Besorgung der persönlichen Wäsche (ohne Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung) durch das Heim, für die Zimmerreinigung, für Heizung, Wasser, Strom und Kabelnetzanschluss für Radio und Fernsehen (exkl. Konzession), für die Teilnahme an Anlässen und kulturellen Veranstaltungen, welche im Heim angeboten werden.

## § 8a (neu)

## g) Rechnung

Die Institutionen der Langzeitpflege stellen den Schuldnern detaillierte, nach Kostenträgern und Tarifpositionen (Pflegetaxe, Pensionstaxe und Betreuungstaxe) gegliederte und verständliche Rechnungen zu. Sie machen darin alle Angaben, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung überprüfen zu können.

## § 12 Abs. 1

*Spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege*

<sup>1</sup> Der ambulante Bereich der Langzeitpflege umfasst die spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege zu Hause sowie in Tages- und Nachtstrukturen im Sinne von Art. 25a Abs. 1 KVG<sup>1)</sup>.

## § 12a (neu)

*Tarifvereinbarung*

<sup>1</sup> Für die Vergütung vereinbaren die Gemeinden mit den Leistungserbringern Pflegepauschalen. Sie umfassen die Kosten für Pflichtleistungen gemäss Art. 7 ff. KLV<sup>2)</sup> pro Stunde. Bei fehlender Einigung legt der Regierungsrat die Pauschalen fest.

<sup>2</sup> Die Pauschalen decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Darin eingeschlossen sind die Kosten für Personalverwaltung, Weiterbildung, Statistik, Berichterstattung, Abrechnung und Rechnungstellung, EDV und Abschreibungen.

<sup>3</sup> Die vertraglich oder behördlich festgelegten Pflegepauschalen gelten auch für alle im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der ambulanten Langzeitpflege ohne Leistungsauftrag. Davon nicht betroffen sind vereinbarte gemeinwirtschaftliche Leistungen.

<sup>1)</sup> SR 832.10

<sup>2)</sup> SR 832.112.31

## 826.113(1)

### § 12b (neu)

#### *Beteiligung an den Pflegekosten*

<sup>1</sup> Die Versicherten beteiligen sich an den Pflegekosten jeweils mit 10 Prozent des Krankenkassenbeitrages für die entsprechende Pflegeleistung, jedoch maximal mit 20 Prozent des höchsten Krankenversicherungsbeitrages (Eigenbeitrag). Kindern und Jugendlichen sowie Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen in Tages- und Nachtstrukturen wird kein Eigenbeitrag auferlegt.

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinden übernehmen die ungedeckten Pflegekosten, die nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge und der Eigenbeiträge verbleiben.

### § 12c (neu)

#### *Rechnung*

Die Leistungserbringer stellen den Schuldnern detaillierte und verständliche Rechnungen zu. Sie machen darin alle Angaben, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung überprüfen zu können.

### § 12d (neu)

#### *Ambulante Akut- und Übergangspflege*

Die Bestimmungen über die stationäre Akut- und Übergangspflege (§ 2a) finden sinngemäss Anwendung.

### § 14a (neu)

#### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2010*

Die bei Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Tarife und Tarifverträge sind innert eines Jahres an die vom Bundesrat festgelegten Beiträge an die Pflegeleistungen anzugleichen.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug, 29. Juni 2010

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Peter Hegglin*

Die stv. Landschreiberin

*Renée Spillmann Siegwart*